

Verwendungszweck Vergällungsmittel	Menge
d) Cumol	0,6 l
e) Xymol	0,6 l
f) Dekahydro- nyphalin (Dekalin)	0,6 l
g) Vorlauf- Olefine	2,0 l
h) Valerinan- säure- äthylester und Valerinan- säure	0,5 l
1	0,5 l
5. Zur Vergällung von Brannt- wein zu Wasch- und Des- infektionszwecken in Kran- kenhäusern und Kliniken, soweit nicht eine Heilwir- kung beabsichtigt ist, und zur Herstellung, Aufbewah- rung und Sterilisation von medizinischem Nähmaterial.	a) O-Oxydinolin Kalium- sulfat (Sulfadrin)
	0,1 kg
	b) Chinolin
	1,0 l
	c) Xylol
	1,0 l
	d) Vergällungs- benzin (anstelle von Optal)
	1,0 l

## § 5

**Vergällung**

(1) Die Vergällung von begünstigtem Branntwein hat beim Lieferbetrieb oder beim Verwenderbetrieb zu erfolgen. Die Vergällung ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder eines Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises zulässig.

(2) Bei Vergällung des Branntweins im Lieferbetrieb kann das Vergällungsmittel vom Lieferbetrieb oder vom Verwenderbetrieb gestellt werden. Wenn der Lieferbetrieb das Vergällungsmittel stellt, sind dem Branntweinverwender die Kosten für das Vergällungsmittel zu berechnen.

(3) Bei Vergällung im Betrieb des Branntweinverwenders hat dieser das Vergällungsmittel zu stellen. Erfolgt die Vergällung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises, ist die Vergällung gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) gebührenpflichtig.<sup>4</sup>

(4) Der Betrieb, der das Vergällungsmittel stellt, hat nachzuweisen, daß das Vergällungsmittel der TGL bzw. dem DAB 6 entspricht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Vergällungsmittel sich in ungeöffneten Originalbehältnissen oder in von Mitarbeitern oder Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verschlossenen Behältnissen befinden.

## § 6

**Versendung von Vergällungsmitteln**

(1) Bei Auslieferung von Erzeugnissen als Vergällungsmittel hat der Hersteller die Behältnisse mit den Vergällungsmitteln so zu verschließen, daß eine Veränderung des Inhaltes jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die unmittelbare Umschließung des Vergällungsmittels ist vom Hersteller mit dem Hinweis zu versehen, daß der Inhalt der TGL bzw. dem DAB 6 entspricht.

## § 7

**Einsendung von Untersuchungsproben**

(1) Zur Feststellung, ob die Bedingungen für die preisbegünstigte Verwendung eingehalten wurden, kann der Rat des Kreises oder des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, den Verwender auffordern, einen Untersuchungsbefund vorzulegen. Die Untersuchungen führt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), Prüfstelle Lebensmittelchemie, Berlin C 2, Fritz-Heckert-Straße 68, durch.

(2) Die erforderlichen Proben für die Untersuchung gemäß Abs. 1 umfassen bei verarbeitetem oder vergälltem Branntwein 200ccm,  
bei Vergällungsmitteln, flüssig 200ccm,  
und  
bei Vergällungsmitteln, fest 25g.

Die Proben sind im Beisein des Mitarbeiters oder Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises beim Verwender zu entnehmen und gegen Vertauschen zu sichern.

(3) Der Verwender des Branntweins trägt die Kosten der Untersuchung.

## § 8

**Kontrolle**

(1) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, können in den Betrieben, die begünstigten Branntwein liefern, oder beziehen und verwenden, geeignete Mitarbeiter der Betriebe als Beauftragte der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verpflichten, Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben. Die Verpflichtung erfolgt auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Leiter der Abteilung Finanzen.

(2) Die Verpflichtung von Beauftragten gemäß Abs. 1 entbindet die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, nicht von der Aufgabe, die Einhaltung der Bedingungen für die Preisbegünstigung zu kontrollieren und zu sichern.

(3) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, haben ihre Beauftragten gemäß Abs. 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuleiten.

(4) Die Branntweinverwender haben zum Nachweis über die Verwendung des begünstigten Branntweins Aufzeichnungen nach näherer Weisung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, zu führen.

## § 9

**Überwachung der Versendung, der Vergällung und der Verarbeitung von begünstigtem Branntwein**

(1) Bei Lieferung von unvergälltem Branntwein hat der Branntweinlieferbetrieb dem örtlich für den Sitz des Verwenderbetriebes zuständigen Rat des Kreises oder des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, eine Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheines zu übermitteln. Diese Durchschrift ist deutlich als „Kontroll-